

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 34 vom 22. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
139	Stellenausschreibung	167
140	Stellenausschreibung	167
141	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anzeige nach § 23a BImSchG der Firma KLB Kötztal Lacke + Beschichtungen GmbH vom 01.07.2025 bezüglich der geplanten Errichtung einer automatischen Abfüllanlage in einer neu errichteten Halle sowie der Änderung des Stoffinventars von zwei Lagertanks in 89335 Ichenhausen, Günztalstr. 25, Fl.-Nrn. 1043, 1065/1, 1066, 1067, 1068 und 1069/1 Gmk. Ichenhausen	168
142	Einwohnerzahlen des Landkreises Günzburg, Stand: 31.03.2025	169
143	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	169
144	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbands Gundremmingen	170
145	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2025	172

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 139

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir im Zuge einer Nachfolgeregelung ab dem Frühjahr 2026 einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für die Schülerbeförderung in Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Bearbeitung von Anträgen auf Kostenfreiheit des Schulweges
- Organisation und Koordination der Schülerbeförderung
- Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler
- Prüfung und Abrechnung der Verkehrsunternehmen
- Beantragung von staatlichen Zuweisungen zur Schülerbeförderung

Ihr Profil

- Ausbildung als Beamter (m/w/d) der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte
- Ausgeprägtes Interesse am Aufgabengebiet mit einem hohen Maß an Einsatzfreude und Belastbarkeit
- Sorgfältige, genaue und selbstständige Arbeitsweise
- Gutes Rechtsverständnis
- Bürgerfreundliches Auftreten

Ihre Vorteile

- Weitgehend eigenverantwortliche und selbstständige Aufgabenwahrnehmung
- Qualifizierte Einarbeitung und individuelle Fortbildungsangebote
- Unterstützung durch ein engagiertes und erfahrenes Team
- Leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach den besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: fachlich Frau Schreyer (08221/95-847), personalrechtlich Herr Pfründer (08221/95-163). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsschluss ist der 5. September 2025.

www.mein-check-in.de/landkreis-quenzburg/overview



Az. 0370

Günzburg, 13.08.2025

Nr. 140

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für die Staatlichen Schulangelegenheiten in Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Bearbeitung von Sachverhalten betreffend Schulversäumnisse (OWi-Verfahren)
- Bearbeitung der Anträge von Sportvereinen auf Vereinsförderung
- Verwaltung des Schullandheimes Stoffenried
- Key-User für den Fachbereich

Ihr Profil

- Ausbildung als Beamter (m/w/d) der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder mit Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte
- Selbständiges Arbeiten
- Konfliktfähigkeit
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Ihre Vorteile

- Anspruchsvolle Aufgaben mit Unterstützung durch ein engagiertes Team
- Entfaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielraum
- Leistungsgerechte tarifliche Bezahlung mit Sonderzahlungen oder entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen
- Fachliche Fortbildungen und Führungskräftequalifikation
- Betriebliche Altersvorsorge

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: fachlich Frau Berchtold (08221/95-450), personalrechtlich Herr Pfründer (08221/95-163). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsschluss ist der 5. September 2025.

www.mein-check-in.de/landkreis-quenzburg/overview



Az. 0370
Günzburg, 13.08.2025

Nr. 141

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Anzeige nach § 23a BImSchG der Firma KLB Kötztal Lacke + Beschichtungen GmbH vom 01.07.2025 bezüglich der geplanten Errichtung einer automatischen Abfüllanlage in einer neu errichteten Halle sowie der Änderung des Stoffinventars von zwei Lagertanks in 89335 Ichenhausen, Günztastr. 25, Fl.-Nrn. 1043, 1065/1, 1066, 1067, 1068 und 1069/1 Gmk. Ichenhausen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2025, Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma KLB Kötztal Lacke + Beschichtungen GmbH betreibt an ihrem o. g. Standort eine nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtige Anlage zur Verarbeitung von flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Fertigerzeugnissen (Aminhärtungszubereitungen) sowie eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Mischanlage.

Beide Anlagen bilden einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV).

Nun ist beabsichtigt, eine automatische Abfüllanlage für Stoffe der Kategorien E1/E2 des Anhangs 1 der Störfallverordnung in einer neu errichteten Halle mit Rohrleitungsanbindung an den bestehenden, baurechtlich genehmigten Mischer zu errichten und zu betreiben sowie das Stoffinventar von zwei Lagertanks mit einem Gesamtvolumen von 46 m³ (alles Bestandteile der nicht genehmigungspflichtigen Anlage zur Zubereitung von Epoxidklarharzmischungen) zu ändern.

Das Vorhaben stellt eine störfallrelevante Errichtung bzw. Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Betriebsbereich dar und wurde von der Firma KLB Kötztal Lacke + Beschichtungen GmbH gemäß § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Az.
Günzburg, den 12. August 2025

Nr. 142

Einwohnerzahlen des Landkreises Günzburg; Stand: 31.03.2025

Die auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 31. März 2025 wie folgt mitgeteilt:

	Einwohner
Aichen	1162
Aletshausen	1209
Balzhausen	1251
Bibertal	4924
Breitenthal	1251
Bubesheim	1582
Burgau	10.659
Burtenbach	3535
Deisenhausen	1432
Dürrlauringen	1501
Ebershausen	620
Ellzee	1253
Günzburg	21.649
Gundremmingen	1375
Haldenwang	2143
Ichenhausen	9354
Jettingen-Scheppach	6990
Kammeltal	3331
Kötz	3348
Krumbach (Schwaben)	14.178
Landensberg	648
Leipheim	7489
Münsterhausen	1996
Neuburg a. d. Kammel	3274
Offingen	4323
Rettenbach	1709
Röfingen	1199
Thannhausen	6422
Ursberg	3233
Waldstetten	1265
Waltenhausen	738
Wiesenbach	1027
Winterbach	786
Ziemetshausen	3173
Kreissumme	130 029

Az.: 1504

Günzburg, 06. August 2025

Nr. 143

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herrn Karl Weindl, Hohlstrasse 23, 86381 Krumbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2024-498 vom 18.08.2025 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an die bestehende Bäckerei-Verkaufsstelle im Norden zur Erweiterung der Bäckerei mit Gastronomiebetrieb sowie Erweiterung der Außenbewirtung auf der Terrasse im Süden auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 154 der Gemarkung Krumbach erteilt. Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2024-498
Günzburg, 18.08.2025

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 144

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbands Gundremmingen
<geschäftsführende Gemeinde: VGem Offingen>

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gundremmingen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 134.700 € (Vj. 139.900 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € (Vj. 0,00 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2024) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 95 Schülern (Vj. 95 Schülern) ohne Gast Schüler besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.417,89 € (Vorjahr: 1.472,63 €)
im Vermögenshaushalt	0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Gundremmingen, den 12. August 2025
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 15. Juli 2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Gundremmingen, den 12. August 2025
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg
(Geschäftsführende Behörde: Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen)**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Jahr 2025** wird hiermit festgesetzt

	2025
	€
Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	631.350,00
in den Ausgaben auf	631.350,00

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	17.200,00
in den Ausgaben auf	17.200,00.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Umlagensoll**) wird im

	2025	
	€	
Verwaltungshaushalt	auf	258.550,00
Vermögenshaushalt	auf	0,00

festgesetzt und nach § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Die Umlage wird für die verschiedenen Schulformen getrennt festgelegt und jährlich ermittelt (Grundschule und Mittelschule). Eine Abrechnung erfolgt an den Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulform anhand der gemeldeten Schülerzahlen. Maßgebend sind hier die Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, welches dem Haushaltsjahr vorausgeht.

Hierzu wird auf die als Anlage dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2025 -Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2025.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 GO für das Jahr 2025 auf € 100.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ichenhausen, den 16.07.2025
Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 15.07.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ichenhausen, den 16.07.2025
Zweckverband digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Anlage zu
§ 4 der Haushaltssatzung 2025
des ZWECKVERBAND DIGITALE SCHULEN LANDKREIS GÜNZBURG

Umlagenverteilung 2025 – Verwaltungshaushalt-/Vermögenshaushalt

Verbandsumlagen 2025 Grundschulen	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Gemeinde Bibertal	7.610,84 €	0,00 €	7.610,84 €
Gemeinde Kammeltal	4.297,03 €	0,00 €	4.297,03 €
Gemeinde Kötz	4.333,44 €	0,00 €	4.333,44 €
Gemeinde Ursberg	3.532,30 €	0,00 €	3.532,30 €
Marktgemeinde Burtenbach	4.151,37 €	0,00 €	4.151,37 €
Marktgemeinde Jettingen-Schepp.	9.650,11 €	0,00 €	9.650,11 €
Marktgemeinde Münsterhausen	2.840,41 €	0,00 €	2.840,41 €
Marktgemeinde Neuburg a.d.K.	4.697,60 €	0,00 €	4.697,60 €
Marktgemeinde Ziemetshausen	5.243,83 €	0,00 €	5.243,83 €
Stadt Burgau	14.748,27 €	0,00 €	14.748,27 €
Stadt Günzburg GS Bleiche	8.193,49 €	0,00 €	8.193,49 €
Stadt Günzburg GS Südost	7.829,33 €	0,00 €	7.829,33 €
Stadt Günzburg GS Reisensb.	7.137,44 €	0,00 €	7.137,44 €
Stadt Ichenhausen	14.056,38 €	0,00 €	14.056,38 €
Stadt Krumbach GS KRU	18.062,08 €	0,00 €	18.062,08 €
Stadt Krumbach GS Niederr.	5.717,23 €	0,00 €	5.717,23 €
Stadt Leipheim	10.014,26 €	0,00 €	10.014,26 €
Stadt Thannhausen	8.193,49 €	0,00 €	8.193,49 €
Schulverband Balzhausen.	3.495,89 €	0,00 €	3.495,89 €
Schulverband Deisenhausen	4.843,26 €	0,00 €	4.843,26 €
Schulverband Dürrlauingen	3.605,13 €	0,00 €	3.605,13 €
Schulverband Gundremmingen	3.459,47 €	0,00 €	3.459,47 €
Schulverband Offingen	6.627,62 €	0,00 €	6.627,62 €
Schulverband Röfingen	6.554,79 €	0,00 €	6.554,79 €
Schulverband Wasserburg II	6.299,88 €	0,00 €	6.299,88 €
Grundschulverband Waldst.	3.568,72 €	0,00 €	3.568,72 €
	<u>178.763,65 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>178.763,65 €</u>

Verbandsumlagen 2025	Verwaltungs-	Vermögens-	Summe
Mittelschulen	haushalt	haushalt	
	€	€	€
Marktgemeinde Jett.-Schepp.	5.389,49 €	0,00 €	5.389,49 €
Stadt Günzburg	10.305,58 €	0,00 €	10.305,58 €
Stadt Krumbach	15.585,83 €	0,00 €	15.585,83 €
Stadt Leipheim	6.846,11 €	0,00 €	6.846,11 €
Mittelschulverband Ichenh.	11.470,88 €	0,00 €	11.470,88 €
Schulverband Burgau	10.961,06 €	0,00 €	10.961,06 €
Schulverband Offingen	4.042,12 €	0,00 €	4.042,12 €
Schulverband Thannhausen	12.089,94 €	0,00 €	12.089,94 €
Schulverband Wasserburg II	3.095,32 €	0,00 €	3.095,32 €
	<u>79.786,35 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>79.786,35 €</u>
Grundschulen	178.763,65 €	0,00 €	178.763,65 €
Mittelschulen	<u>79.786,35 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>79.786,35 €</u>
	<u>258.550,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>258.550,00 €</u>

Dr. Hans Reichhart
Landrat